

# Informationen zur Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO

## **Zweck der Sachkundeprüfung**

Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34 a der Gewerbeordnung ist es, gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die zur Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen, rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen, sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Bewachungsaufgaben ermöglichen.

Mit der bestandenen Sachkundeprüfung dürfen beispielsweise folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Citystreifen (öffentlicher Verkehrsraum)
- Kaufhausdetektive
- Türsteher vor gastgewerblichen Diskotheken
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

Unabhängig von diesen Tätigkeiten muss ein Gewerbetreibender immer den Sachkundenachweis erbringen.

## **Inhalt der Sachkundeprüfung (Sachgebiete)**

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete, die auch im Rahmen des Unterrichtsverfahrens behandelt werden:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

## **Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikates / Verwendung des Zertifikates**

Die Sachkundeprüfung hat insgesamt nur bestanden, wer die schriftliche sowie die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber stellt die IHK eine Bescheinigung aus, die als Nachweis der Sachkundevoraussetzungen der Behörde oder dem Arbeitgeber vorzulegen ist.

## **Ablauf der Prüfung**

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling. Die mündliche Prüfung kann erst nach Bestehen der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden aus oben genannten Sachgebieten bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben (zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen) zusammengestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsanforderungen über den in den Unterrichtungen behandelten Unterrichtsstoff der einzelnen Sachgebiete hinausgehen. Der alleinige Besuch einer Unterrichtung ist allgemein keine ausreichende Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung. Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung kann nur schriftlich über das offizielle Anmeldeformular erfolgen. Die Prüfung (schriftlich sowie mündlich) kann wiederholt werden. Weitere Informationen zur Anmeldung können Sie dem Anmeldeformular entnehmen.

# Informationen zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO

## **Zweck der Unterrichtung**

Zweck der Unterrichtung nach § 34 a der Gewerbeordnung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen, rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischen Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht. Mit der abgeschlossenen Unterrichtung dürfen beispielsweise folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Revier- und Streifenwachdienst
- Objekt- und Werkschutz
- Veranstaltungssecurity
- Zugangskontrolle (Gaststätten, Stadien, Konzerte, Bierzelte)
- Geld- und Werttransporte
- Personenschutz

## **Inhalt des Unterrichtsverfahrens (Sachgebiete)**

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Unterrichtung**

Für die Teilnahme an der Unterrichtung wird die Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Als Nachweis muss ein Zertifikat Sprachniveau B1 oder ein Zeugnis über einen deutschen Schul- oder Ausbildungsabschluss oder Ihr deutscher Personalausweis vorgelegt werden.

## **Voraussetzungen für den Erhalt der Teilnahmebescheinigung**

Jeder Teilnehmer erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung, wenn

- am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen wurde (40 Unterrichtsstunden).
- sich die IHK durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer mit dem behandelten Unterrichtsstoff und dessen praktischer Anwendung vertraut ist.

## **Ablauf der Unterrichtung**

Die Unterrichtung umfasst 40 Unterrichtsstunden und erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die IHK prüft mit schriftlichen Verständnisfragen (Test) nach jedem Sachgebiet (siehe Inhalt des Unterrichtsverfahrens), ob der Teilnehmer mit den behandelten Inhalten der Unterrichtung vertraut ist. Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl gilt die Unterrichtung als nicht bestanden. Ebenso müssen verpasste Unterrichtsstunden/Tage wiederholt werden.

Die Anmeldung zur Unterrichtung kann nur schriftlich über das offizielle Anmeldeformular erfolgen. Weitere Informationen können Sie dem Anmeldeformular entnehmen.

**Hinweis:** Bewachungstätigkeiten liegen nur dann vor, wenn "fremde" Gegenstände und/oder Personen bewacht werden. Angestellte in einem Kaufhaus, die die Aufgabe haben auf die Waren aufzupassen, bewachen keine fremden Gegenstände. Angestellte, die Pfortendienste ausüben, bewachen ebenfalls kein fremdes Gebäude, folglich liegt keine Tätigkeit im Sinne des § 34a GewO vor, eine Unterrichtung oder Sachkundeprüfung ist nicht erforderlich.